

## Den Schutz der Persönlichkeit verletzt

### Boulevardzeitung berichtet über das „schwarze Schaf“ einer Familie

„Polizei sicher – Politiker-Sohn war schuld am Inferno in Görlitz“ – so lautet die Überschrift eines Artikels, den eine Boulevardzeitung online veröffentlicht. Im Bericht wird mitgeteilt, dass die Polizei offenbar den Mann ermittelt habe, der für den seinerzeitigen Großbrand in der Stadt verantwortlich sei. Er sei der Sohn eines ehemaligen Bürgermeisters von Görlitz und betreibe in dem vom Brand zerstörten Haus eine kleine Autowerkstatt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung Verstöße gegen mehrere presseethische Grundsätze. Es verbiete sich, in der Überschrift auszusagen, dass „die „Polizei sicher“ sei. Er - der Beschwerdeführer – habe mit dem im Bericht genannten Pressesprecher der Polizei gesprochen. Dieser habe gesagt, er habe mit niemandem über Namen gesprochen. Möglicherweise sei die Information von der Staatsanwaltschaft gekommen. Davon stehe aber nichts im Bericht. Durch die Nennung des Namens Lukas G. wisse jedermann in der Stadt, dass mit dessen Vater der frühere Kulturbürgermeister gemeint sei. Damit werde der Schutz der Persönlichkeit und auch der Familie unterwandert. Der Chefredakteur der Zeitung spricht von einem „Absurden Vorbringen“ des Beschwerdeführers. Es lasse sich kaum erkennen, was genau an der konkreten Berichterstattung er unter welchen presseethischen Gesichtspunkten kritisiere. Offenbar missfalle ihm die identifizierende Berichterstattung über den benannten Verursacher des Großbrandes in Görlitz. Namentlich genannt würden im Übrigen weder der Vater noch die weiteren Familienmitglieder. Dass diese durch die wenigen Angaben zum Täter in Görlitz und Umgebung identifizierbar sein könnten, sei hinzunehmen, weil sich dort die Geschichte ohnehin herumgesprochen habe. Die Tatsache, dass es in der Bürgermeister-Familie ein „schwarzes Schaf“ gebe, über dessen strafrechtsrelevante Verfehlung die Presse berichte, müsse die Familie im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit hinnehmen.

Die Zeitung hat gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Es liegt ein presseethisch nicht gerechtfertigter Eingriff in den Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Brandverursachers Lukas G. vor. Dieser ist aufgrund der Kombination des nur unzureichend unkenntlich gemachten Fotos mit den im Text enthaltenen Informationen zu seiner Person für die Leserschaft lokal und regional identifizierbar. Im Hinblick auf die identifizierende Berichterstattung fehlt es an einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung stand nicht fest, dass überhaupt eine Straftat vorliegt. Somit war die Identifizierbarkeit weder durch die Intensität des Tatverdachts noch die Schwere

des Vorwurfs oder den Verfahrensstand gerechtfertigt. Der Presserat stellt auch einen ungerechtfertigten Eingriff in den Schutz der Persönlichkeit der Familienangehörigen fest. Die Familienangehörigen sind durch die Berichterstattung voll identifizierbar, obwohl keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie mit dem Großbrand etwas zu tun haben.

**Aktenzeichen:**0176/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung